



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Anerkennung von Scheidungen in der Türkei

Juni 2020

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

Inhalt

I.	Einführung	2
II.	Grundlagen.....	2
	1. Anerkennung.....	2
	2. Verschiedene Konstellationen.....	3
	3. Zuständigkeit.....	4
	4. Die Parteien	4
	5. Folgen der Anerkennung.....	4
	6. Vollstreckung statt Anerkennung	4
	7. Tod eines Ehegatten	4
III.	Was ist zu tun?.....	4
	1. Ohne Anwalt.....	4
	2. Mit Anwalt.....	5
	3. Der deutsche Scheidungsbeschluss.....	5
	4. Anerkennungsverfahren	5
	a) Streitig: Antrag durch eine Partei	5
	b) Unstreitig: Übereinstimmende Anträge beider Parteien	6
IV.	Unterstützung durch Rumpf Rechtsanwälte	6

I. EINFÜHRUNG

Rumpf Rechtsanwälte unterstützt geschiedene Eheleute - einzeln oder gemeinsam - bei der Anerkennung ihrer Scheidung in der Türkei. Wenn sich zwei türkischstämmige Eheleute einig sind, brauchen sie diese Broschüre nicht weiterzulesen. Sie gehen mit den erforderlichen Dokumenten gemeinsam zum örtlichen türkischen Generalkonsulat und geben ihre übereinstimmenden Erklärungen ab.

In allen anderen Konstellationen lohnt sich die Lektüre dieser Broschüre. Dass diese die qualifizierte anwaltliche Beratung nicht ersetzen kann, ist selbstverständlich. Und dass es die nirgends kostenlos gibt, ist ebenfalls selbstverständlich. Ein Geschenk an unsere Mandanten und interessierte Leser ist allein diese Broschüre.

II. GRUNDLAGEN

1. Anerkennung

In Deutschland durch deutsche Gerichte erlassene Scheidungsbeschlüsse gelten nicht automatisch im Ausland. In der Türkei müssen deutsche Scheidungsbeschlüsse anerkannt werden. Das kann seit neuestem unter engen Voraussetzungen direkt vor dem Personenstandsregister erfolgen, ansonsten ist ein verkürztes Gerichtsverfahren erforderlich.

HINWEIS: Derzeit empfehlen wir auch bei einverständlich durchgeführten Anerkennungsverfahren (dazu unten) die Anrufung des Gerichts. Die Kosten sind nicht wesentlich höher, dafür erhält man mehr Rechtssicherheit.

Erst diese Anerkennung ermöglicht die Korrektur des türkischen Personenstandsregisters (*nüfus*). Und erst damit wird es türkischen Staatsangehörigen möglich, das für eine Wiederheirat erforderliche Ehefähigkeitszeugnis zu bekommen. Auch zur Vermeidung von erbrechtsbezogenen Konflikten ist eine Anerkennung in der Türkei regelmäßig zu empfehlen. Für deutsche Staatsangehörige, die in der Türkei als Ausländer oder Ehegatten im

Personenstandsregister stehen, ist die Anerkennung zumindest sinnvoll, zumal wenn sie von einem türkischen Partner geschieden sind und erneut eine/n türkische/n Staatsangehörige/n heiraten wollen. Aber auch der Umstand, dass im Falle einer deutsch-deutschen Wiederverheiratung nach türkischer Sichtweise „Bigamie“ vorliegt, kann schon Grund genug sein, hier Klarheit zu schaffen.

2. Verschiedene Konstellationen

Es gibt verschiedene Konstellationen, die von der Staatsangehörigkeit und dem Verhalten der Parteien abhängen.

TÜRKISCH-TÜRKISCH (auch deutsch mit „mavi-kart“), einverständlich: Direkt zum Generalkonsulat. Hier ist anwaltliche Unterstützung nicht mehr erforderlich. Nur wenn das Generalkonsulat Probleme bereitet, geht der Weg zurück zum Anwalt.

TÜRKISCH-TÜRKISCH (auch deutsch mit „mavi-kart“), eine Partei wirkt nicht mit: Antragstellung in der Türkei, anwaltliche Unterstützung dringend empfohlen. Das Verfahren dauert u.U. mehrere Monate. Es können mehrere mündliche Verhandlungen erforderlich sein. Zeitverlust durch Zustellung des Antrags von der Türkei aus nach Deutschland.

DEUTSCH-TÜRKISCH (auch deutsch mit „mavi-kart“), einverständlich: Antragstellung der türkischen Partei in der Türkei, anwaltliche Unterstützung dringend empfohlen. Zwei Anwälte erforderlich, Einigung vor Gericht, das Verfahren dauert allenfalls mehrere Wochen (je nach Termin-Lage bei Gericht)

DEUTSCH-TÜRKISCH (auch deutsch mit „mavi-kart“), deutsche Partei wirkt nicht mit: Antragstellung der türkischen Partei in der Türkei, anwaltliche Unterstützung dringend empfohlen. Das Verfahren dauert u.U. mehrere Monate. Es können mehrere mündliche Verhandlungen erforderlich sein. Zeitverlust durch Zustellung des Antrags von der Türkei aus nach Deutschland.

DEUTSCH-TÜRKISCH (auch deutsch mit „mavi-kart“), türkische Partei wirkt nicht mit: Antragstellung der deutschen Partei in der Türkei, anwaltliche Unterstützung dringend empfohlen. Das Verfahren dauert u.U. mehrere Monate. Es können mehrere mündliche Verhandlungen erforderlich sein. Zeitverlust durch Zustellung des Antrags von der Türkei aus nach Deutschland. Mandant/in muss prüfen, ob und wann er/sie die Anerkennung benötigt (Wiederverheiratungspläne?)

Nachfolgende Ausführungen gelten zunächst einmal für das durch eine Partei eingeleitete Verfahren, also dann, wenn ein Ehegatte nicht mitspielt und sich von der anerkennungswilligen Partei lieber verklagen lässt oder den Aufwand fürchtet.

HINWEIS: Eine Besonderheit gilt seit Ende April 2017 für den Fall, dass beide Parteien einverständlich die Anerkennung wünschen. In diesem Fall können sie gemeinsam einen Antrag auf Umschreibung des Personenstandsregisters stellen. Leben die Parteien in Deutschland, können sie dazu das örtlich zuständige türkische Konsulat aufsuchen.

Besteht Einverständnis der geschiedenen Eheleute, kann seit 2018 der gemeinsame Antrag beim Personenstandsregister in der Türkei. Das gilt sogar, wenn die eine Seite Ausländer ist. Allerdings hat sich das Verfahren derzeit noch nicht eingespielt.

3. Zuständigkeit

Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist das Gericht am türkischen Wohnsitz mindestens einer der Parteien. Hat keine Partei ihren Wohnsitz in der Türkei, dann sind die Gerichte in Ankara, Istanbul oder Izmir zuständig.

4. Die Parteien

Das Verfahren wird „streitig“ geführt, zumal die türkische Praxis das Anerkennungsverfahren – wenn auch zu Unrecht – als „Scheidungsverfahren“ qualifiziert. Es gibt also auch im Anerkennungsverfahren zwei Parteien. Zwar besteht prinzipiell kein Anwaltszwang. Es kann sich daher eine Partei durch einen Anwalt vertreten lassen, während die andere Partei darauf verzichtet. Es können sich aber keinesfalls beide Parteien durch einen einzigen Anwalt vertreten lassen.

5. Folgen der Anerkennung

Ist das Anerkennungsurteil rechtskräftig, ordnet das Gericht die Berichtigung des Personenstandsregisters an. Dafür müssen keine zusätzlichen Anträge gestellt werden. Die Ehe gilt dann auch in der Türkei als geschieden. Mit der Anerkennung der Scheidung treten die meisten Wirkungen der Scheidung rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft des ausländischen Scheidungsbeschlusses ein. Dann sind vor allem auch die erbrechtlichen Verhältnisse geklärt.

6. Vollstreckung statt Anerkennung

Andere familienrechtliche Urteile müssen dann für „vollstreckbar“ erklärt werden, wenn sie einen vollstreckbaren Inhalt haben. Das gilt vor allem für Unterhaltsurteile und den Versorgungsausgleich. Das Verfahren für die Vollstreckbarerklärung ähnelt sehr stark dem Anerkennungsverfahren.

7. Tod eines Ehegatten

Verstirbt ein Ehegatte nach der rechtskräftigen Ehescheidung in Deutschland, aber vor der Anerkennung in der Türkei, können dessen Erben in der Türkei die Anerkennung betreiben. Das ist vor allem wichtig, wenn der verstorbene Ex-Ehegatte über Immobilienvermögen in der Türkei verfügt hat, auf das dann der überlebende Ehegatte zuzugreifen versucht, indem er behauptet, dass die Ehe noch bestehe.

III. WAS IST ZU TUN?

1. Ohne Anwalt

Wer die Anerkennung seines Scheidungsbeschlusses in der Türkei betreiben will, kann mit den erforderlichen Dokumenten in die Türkei reisen und den Antrag zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts stellen. Kommt es zur mündlichen Verhandlung, muss er erneut in die Türkei reisen. Kommt es zu einer weiteren Verhandlung, etwa weil die Zustellung an den Gegner noch nicht erfolgt ist, muss er erneut in die Türkei reisen oder sich zumindest von der Teilnahme befreien lassen. Grundsätzlich ist von solchen Versuchen abzuraten. Sie kosten Zeit, bergen die Gefahr von Fehlern und kosten am Ende mehr, als wenn man eine Anwaltskanzlei mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt hätte.

Für den oben genannten gemeinschaftlichen Antrag auf Anerkennung bei einem türkischen Generalkonsulat bedarf es keiner anwaltlichen Unterstützung.

2. Mit Anwalt

Eine türkische Anwaltskanzlei wird durch eine Vollmacht beauftragt, die speziell für Scheidungen gilt und ausdrücklich auch die Anerkennung und Vollstreckung sowie die Möglichkeit zum Rechtsmittelverzicht enthalten muss. Den Text lässt man sich von der Anwaltskanzlei geben. Die Texte beruhen auf Formularen, die durch die Anwaltschaft entwickelt worden und sehr umfangreich sind. Mandanten, aber leider auch deutsche Anwälte und Notare erkennen oft nicht, dass türkische Vollmachtstexte keineswegs mehr Vollmacht geben als die meist sehr unbestimmt gehaltenen deutschen Formulartexte und raten dann zu Unrecht und damit zum Nachteil des Mandanten von der Unterschrift unter eine solche Vollmacht ab.

HINWEIS: Wir raten in solchen Fällen, den Anwalt bzw. Notar zu wechseln!

Denn Sinn der ausführlichen Vollmacht ist nicht die unendliche Ausweitung, sondern im Gegenteil die Begrenzung der Tätigkeit. Es gilt: was nicht in der Vollmacht steht, darf der Anwalt auch nicht. Wenn zum Beispiel in der Vollmacht der Hinweis auf Vertretung im Anerkennungsverfahren fehlt, kann dem Anwalt die Zulassung im Verfahren verweigert werden. Wichtig ist allerdings, der beauftragten Anwaltskanzlei möglichst genau und schriftlich zu sagen, welche Dienstleistung gewünscht ist und welchen Umfang sie haben soll. Damit wird der Auftrag eingegrenzt und der Anwalt haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch der Vollmacht entstehen. Andere Verfahrensarten aus dem Scheidungsverbund (Sorgerecht, Unterhalt bzw. Entschädigung etc.) kann man aus der Vollmacht streichen, wenn man sicher ist, dass es nicht - auch nicht seitens der Gegenseite! - zu solchen Verfahren kommen wird.

HINWEIS: Wir raten allerdings prinzipiell, die von uns zur Verfügung gestellten Vollmachtstexte zu belassen wie sie sind.

Die türkische Anwaltsvollmacht ist - am besten die türkische Fassung - durch einen Notar zu beglaubigen. Die beglaubigte Fassung erhält danach eine Apostille, die durch den für den Notar zuständigen Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts angebracht wird. In der Türkei sind dann noch die Beglaubigungen durch einen vereidigten Übersetzer zu übersetzen, was erneut durch den für den vereidigten Übersetzer zuständigen Notar beglaubigt wird.

3. Der deutsche Scheidungsbeschluss

Eine *Ausfertigung* (nicht nur Abschrift oder Kopie) des deutschen Scheidungsbeschlusses ist mit einer Apostille des für das Gericht zuständigen Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts zu versehen. Urteil und Apostille sind in der Türkei durch einen vereidigten Übersetzer zu übersetzen, was durch den für diesen Übersetzer zuständigen Notar beglaubigt wird.

4. Anerkennungsverfahren

a) Streitig: Antrag durch eine Partei

Wirken die Parteien nicht zusammen, muss eine der Parteien die gewünschte Anerkennung des deutschen Scheidungsbeschlusses ohne Rücksicht auf die andere Partei betreiben. Das Verfahren wird durch einen Anerkennungsantrag eingeleitet. Der Antrag entspricht einer Klage (*dava*). Der Antrag muss dann an die Gegenseite zugestellt werden. Lebt diese Gegenseite ebenfalls im Ausland, nimmt die Zustellung erfahrungsgemäß drei bis sechs Monate in Anspruch. Schneller geht es, wenn die Gegenseite eine zustellungsfähige Anschrift in der Türkei hat, die dann allerdings auch als Gerichtsstand genutzt werden muss.

Die Gegenseite kann sich auf das Verfahren einlassen, indem sie einfach die Klage annimmt. Dann wird das Urteil nach kurzer mündlicher Verhandlung anerkannt. Theoretisch bleibt dann noch eine Berufungsfrist von zwei Wochen. Sind beide Parteien durch Anwälte vertreten, ist auch der Verzicht möglich, sofern sie entsprechend bevollmächtigt sind (empfehlenswert!).

Die Gegenseite kann sich aber auch wehren. Allerdings kann sie nicht noch einmal das Scheidungsverfahren aufrollen, sondern lediglich vortragen und versuchen zu beweisen, dass das deutsche Scheidungsurteil nicht korrekt zustande gekommen ist. „Nicht korrekt“ bedeutet zum Beispiel, dass die Gegenseite in Deutschland nicht angehört worden ist oder aber das Scheidungsurteil ohne jeden Sinn und Verstand, also unter grober Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze zustande gekommen ist. Dass einem Scheidungsurteil die schriftlichen Gründe fehlen, wird von den türkischen Gerichten heutzutage für sich allein nicht mehr als Rechtsverstoß gesehen. In der umfangreichen Praxis unserer Kanzlei ist bisher jeder Scheidungsbeschluss anerkannt worden.

b) Unstreitig: Übereinstimmende Anträge beider Parteien

Sind – was zum Glück relativ häufig der Fall ist – nach einer Scheidung in Deutschland die Parteien in dieser Angelegenheit noch zu Vernunft fähig, werden sie sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Das beschleunigt das Verfahren und vermeidet unnötige Kosten.

Bis vor kurzem wurde auch dieses Verfahren „streitig“ geführt, aber praktisch in der Weise, dass die Parteien persönlich oder über ihre Anwälte übereinstimmende Anträge beim zuständigen Gericht gestellt haben.

Der gemeinschaftliche Anerkennungsantrag beim Generalkonsulat setzt die Anwesenheit beider Parteien voraus (gilt nur für türkisch-türkische Scheidungen). Anwaltliche Vertretung ist hier nicht erforderlich. Der Antrag richtet sich direkt auf Berichtigung des Personenstandsregisters. Sonstige Anträge aus dem Scheidungsverbund (Sorgerecht, Unterhalt, Namensrecht u.a.) sind nach wie vor in der Türkei zu stellen.

IV. UNTERSTÜTZUNG DURCH RUMPF RECHTSANWÄLTE

Ansprechpartner für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens sind die Anwälte im Büro Stuttgart oder am Standort Istanbul. Wir organisieren sämtliche Maßnahmen vor Ort, auch Übersetzungen und Beglaubigungen. Eine Anreise unserer Mandanten in die Türkei ist in der Regel nicht erforderlich.

Vertretung einer Partei: Euro 1.200,00, incl. einer Gerichtsverhandlung, zzgl. 300,00 Euro für jede Gerichtsverhandlung (erfahrungsgemäß finden bei streitigem Verfahren drei bis vier Verhandlungen statt). Findet das Verfahren an einem anderen Ort als in Istanbul, Izmir, Bursa, Ankara oder Denizli statt, kommen 400,00 Euro pro mündliche Verhandlung auf den Sonderaufwand (Reisekosten, zusätzliche Zeit) hinzu. Kommt es ausnahmsweise zu einer weiteren Instanz (Berufung, Revision), kommen noch einmal Euro 800,00 pro Instanz hinzu. Die Auslagen (Übersetzungen, Gerichtsgebühren, Zustellgebühren) betragen in der Regel noch einmal ca. 300,00 Euro.

HINWEIS: Eigene Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig!

Vertretung beider Parteien durch zwei durch Rumpf Rechtsanwälte vorgeschlagene Anwälte: Euro 800,00 pro Person, also insgesamt 1.600 Euro. Wer diesen Betrag finanziert, bleibt den Parteien überlassen. Findet das Verfahren an einem anderen Ort als in Istanbul, Izmir, Bursa,

Ankara oder Denizli statt, kommen pro Person 400,00 Euro auf den Sonderaufwand hinzu. Die Auslagen (Übersetzungen, Gerichtsgebühren, Zustellgebühren) betragen in der Regel noch einmal ca. 400,00 Euro. Sollte das zuständige türkische Generalkonsulat in Deutschland einen gemeinschaftlichen Antrag entgegennehmen, können diese Kosten natürlich gespart werden. Angaben zu den Kosten macht in diesem Fall das Konsulat.

Sonstige Verfahren (Unterhalt, Sorgerecht etc.) unterliegen gesonderten Regelungen im Einzelfall. Ordentliche Gerichtsverfahren mit familienrechtlichem Bezug werden durch Rumpf Rechtsanwälte nur in Ausnahmefällen übernommen. Auf Wunsch werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs Empfehlungen für das Vorgehen in der Türkei erteilt. Ggf. unterstützen wir die Mandanten auch bei der Auswahl geeigneter deutscher Anwaltskanzleien. Das Beratungsgespräch dauert in der Regel nicht mehr als eine Stunde und wird mit Euro 250,00 zzgl. MwSt abgerechnet.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros in Istanbul, Ankara, Izmir, Bursa
und Denizli